



Sozialversicherung: Rechtsunsicherheit bei Mitarbeitereinsätzen im Vereinigten Königreich für Zeiträume nach dem 29. März 2019

Aufgrund des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU werden von Deutschland keine A1-Bescheinigungen für Tätigkeiten im Vereinigten Königreich für Zeiträume nach dem 29. März 2019 ausgestellt.

Das Vereinigte Königreich hat den Europäischen Rat am 29. März 2017 über seine Absicht zum Austritt aus der EU informiert. Nun wird gemäß Art. 50 des EU-Vertrags über ein Abkommen verhandelt, das den Austritt regelt. Aus heutiger Sicht wird das europäische Koordinierungsrecht in Form der Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09 bzw. der Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 (anwendbar in der Hauptsache für Drittstaatsangehörige) auf das Vereinigte Königreich mit Inkrafttreten dieses Abkommens oder spätestens zum 29. März 2019 keine Anwendung mehr finden.

Es ist derzeit noch offen, welche Regelungen ab dem 30. März 2019 zur Anwendung kommen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfiehlt der GKV-Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen aus diesem Grund, A1-Bescheinigungen nicht für Tätigkeiten im Vereinigten Königreich auszustellen, die über den 29. März 2019 hinausgehen.

Beispiel:

Eine in Deutschland ansässige GmbH plant, einen Mitarbeiter vom 01. Juni 2017 bis 31. Mai 2019 in London (Vereinigtes Königreich) als Vertriebsmitarbeiter einzusetzen. Für diesen Zeitraum beantragt die GmbH bei der Krankenkasse die Ausstellung der A1-Bescheinigung, da die entsprechenden Voraussetzungen (vgl. Art. 12 VO (EG) 883/04) dem Grunde nach erfüllt sind.

Lösung:

Der Zeitraum der Beschäftigung in London geht über den 29. März 2019 hinaus. Die Krankenkasse kann die A1-Bescheinigung (nach Art. 12 VO (EG) 883/2004) nur für die Zeit bis zum 29. März 2019 ausstellen.

Diese Empfehlung bezieht sich nicht nur auf Entsendungen in das Vereinigte Königreich, sondern auf alle Sachverhalte, in denen von Ihnen für eine im Vereinigten Königreich erwerbstätige Person eine A1-Bescheinigung auszustellen ist (z.B. Ausnahmevereinbarungen der DVKA).

Beispiel:

Eine in Deutschland ansässige GmbH plant eine Mitarbeiterin vom 01. Juni 2017 bis 31.05.2021 in Bristol (Vereinigtes Königreich) als Projektmitarbeiterin einzusetzen und beantragt bei der DVKA des GKV-Spitzenverbandes für diesen Zeitraum den

Abschluss einer Ausnahmereinbarung zur weiteren Anwendung der deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Die Voraussetzungen (vgl. Art. 16 VO (EG) 883/04) sind im Grunde nach erfüllt.

Lösung:

Der Zeitraum der Beschäftigung in Bristol geht über den 29. März 2019 hinaus. Die DVKA des GKV-Spitzenverbandes wird einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 VO (EG) 883/2004 nur bis zum 29. März 2019 zustimmen und bis dahin die Bescheinigung A1 ausstellen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine verlässliche Auskunft hinsichtlich der ab dem 30. März 2019 geltenden Rahmenbedingungen im Bereich der sozialen Sicherheit möglich. Gleichwohl stehen wir Ihnen für Fragen in Zusammenhang bei der weiteren Planung Ihrer Mitarbeiterinsätze im Vereinigten Königreich zur Verfügung. Wir sind überzeugt, dass wir schon jetzt Ihren Mitarbeitern, die derzeit im Vereinigten Königreich tätig sind oder in Kürze tätig werden, jegliche Bedenken in Hinblick der sozialen Absicherung für sich selbst und deren Familienangehörigen nehmen können. Daher sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.

Von Ulrich Buschermöhle, Tel. +49 711 25034-3220, ulrich.buschermoehle@de.pwc.com

Ihr Ansprechpartner

Ulrich Buschermöhle
Tel. +49 711 25034-3220,
ulrich.buschermoehle@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2017 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.